

Wiesbaden, im August 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Tarifvertrag über die Berufsbildung im Gerüstbauer-Handwerk vom 4. Juli 2015 (TV Berufsbildung) bietet die Sozialkasse Berufsbildungslehrgänge für gewerbliche Arbeitnehmer an.

Für das Winterhalbjahr 2019/2020 sind zu folgenden Terminen Lehrgänge geplant:

1. Geprüfter Gerüstbau-Monteur

25. November 2019 bis	6. Dezember 2019	Berlin (Bernau)
25. November 2019 bis	6. Dezember 2019	Dortmund
25. November 2019 bis	6. Dezember 2019	Coburg
9. Dezember 2019 bis	20. Dezember 2019	Berlin (Bernau)
9. Dezember 2019 bis	20. Dezember 2019	Dortmund
9. Dezember 2019 bis	20. Dezember 2019	Coburg
6. Januar 2020 bis	17. Januar 2020	Weiterstadt
20. Januar 2020 bis	31. Januar 2020	Weiterstadt
17. Februar 2020 bis	28. Februar 2020	Berlin (Bernau)
17. Februar 2020 bis	28. Februar 2020	Dortmund
2. März 2020 bis	13. März 2020	Berlin (Bernau)
2. März 2020 bis	13. März 2020	Dortmund
2. März 2020 bis	13. März 2020	Coburg

2. Geprüfter Gerüstbau-Montageleiter

3. Februar 2020 bis	21. Februar 2020	Weiterstadt
3. Februar 2020 bis	21. Februar 2020	Coburg
3. Februar 2020 bis	21. Februar 2020	Dortmund

Hinweis: In diesem Winterhalbjahr kommt dieser Lehrgang nur für die Teilnehmer des Lehrgangs zum Geprüften Gerüstbau-Monteur aus dem Winterhalbjahr 2016/2017 (Januar 2017 – März 2017) und aus dem Winterhalbjahr 2017/2018 (Januar 2018 – März 2018) in Frage.

3. Geprüfter Gerüstbau-Kolonnenführer

6. Januar 2020 bis	14. Februar 2020	Berlin (Bernau)
6. Januar 2020 bis	14. Februar 2020	Dortmund

Hinweis: Aufgrund der zu absolvierenden Eingangsprüfung können für diesen Lehrgang nur Bewerbungen berücksichtigt werden, die **bis zum 15. November 2019** bei der Sozialkasse eingehen.

4. Lehrgang nach der Ausbildereignungs-Verordnung (Ausbildereignungslehrgang)

6. Januar 2020	bis 24. Januar 2020	Coburg
6. Januar 2020	bis 24. Januar 2020	Dortmund

5. Vorbereitungslehrgang für die Abschlussprüfung zum Gerüstbauer/zur Gerüstbauerin (externe Gesellenprüfung)

6. Januar 2020	bis 8. Mai 2020	Weiterstadt
----------------	-----------------	-------------

Anmerkung: Die Lehrgänge bauen systematisch aufeinander auf. Jeder Lehrgangsteilnehmer kann nur einmal an der von der Sozialkasse jeweils angebotenen Lehrgangsart teilnehmen. Lehrgangsteilnehmer, die bereits den Lehrgang zum Geprüften Gerüstbau-Kolonnenführer absolviert und bestanden haben, können nicht mehr an dem Lehrgang zum Geprüften Gerüstbau-Monteur und/oder zum Geprüften Gerüstbau-Montageleiter teilnehmen.

Arbeitnehmer, die die Abschlussprüfung zum Gerüstbauer/zur Gerüstbauerin bestanden haben, können nicht an den Lehrgängen zum Geprüften Gerüstbau-Monteur und zum Geprüften Gerüstbau-Montageleiter teilnehmen.

Des Weiteren behält sich die Sozialkasse vor, einen Lehrgang bei einer zu geringen Teilnehmerzahl abzusagen oder wenn möglich, die Bewerber einem anderen Lehrgangsort zuzuordnen.

Bitte beachten Sie nachstehende Hinweise:

I. Anspruchsvoraussetzungen (Auszug aus dem TV Berufsbildung vom 4. Juli 2015)

Bei den Voraussetzungen zu den einzelnen Lehrgängen ist der oben genannte TV Berufsbildung zu beachten. Die Eingruppierung in die einzelnen Berufsgruppen richtet sich nach § 5 des Rahmentarifvertrages für das Gerüstbauer-Handwerk vom 4. Juli 2015 (RTV).

Die angegebene Dauer der Berufspraxis bezieht sich jeweils auf eine Vollzeitbeschäftigung. Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die erforderliche Zeitdauer im Verhältnis einer Vollzeitbeschäftigung zur jeweiligen Teilzeitbeschäftigung.

A. Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang zum Geprüften Gerüstbau-Monteur

Anspruch auf Leistungen der Sozialkasse wegen Teilnahme an einem von der Sozialkasse anerkannten Fortbildungslehrgang zum Geprüften Gerüstbau-Monteur hat, wer

1. eine vierjährige Berufspraxis im Gerüstbau oder
2. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und eine anschließend zweijährige Berufspraxis im Gerüstbau nachweist oder
3. die Ausbildung nach der Ausbildungsordnung zum Gerüstbauer/zur Gerüstbauerin absolviert hat, die Abschlussprüfung aber abschließend nicht bestanden hat, sofern die schriftlichen Leistungen mindestens mit der Note mangelhaft, die praktischen Prüfungen aber mit mindestens 75 Prozent bewertet wurden.

Der Arbeitnehmer muss die Berufspraxis nach Ziffer 1 und 2 im Rahmen einer mindestens zweijährigen Tätigkeit als Gerüstbau-Werker mit einer der Berufsgruppe entsprechenden Vergütung (Berufsgruppe V) oder in einer höherwertigen Berufsgruppe nachweisen.

...

B. Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang zum Geprüften Gerüstbau-Montageleiter

Anspruch auf Leistungen der Sozialkasse wegen Teilnahme an einem von der Sozialkasse anerkannten Fortbildungslehrgang zum Geprüften Gerüstbau-Montageleiter hat, wer

1. die Prüfung zum Geprüften Gerüstbau-Monteur an einer von der Sozialkasse zugelassenen Bildungseinrichtung bestanden hat **und**
2. anschließend mindestens zwei Jahre Berufspraxis als Geprüfter Gerüstbau-Monteur mit einer der Berufsgruppe entsprechenden Vergütung (Berufsgruppe IV) oder einer höherwertigen Berufsgruppe nachweist.

C. Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang zum Geprüften Gerüstbau-Kolonnenführer

Anspruch auf Leistungen der Sozialkasse wegen Teilnahme an einem von der Sozialkasse anerkannten Fortbildungslehrgang zum Geprüften Gerüstbau-Kolonnenführer hat, wer

1. die Prüfung zum Geprüften Gerüstbau-Montageleiter an einer von der Sozialkasse zugelassenen Bildungseinrichtung bestanden hat und anschließend mindestens zwei Jahre Berufspraxis – mindestens als Geprüfter Gerüstbau-Monteur mit einer der Berufsgruppe entsprechenden Vergütung (Berufsgruppe IV) – nachweist **oder**
2. die Abschlussprüfung zum Gerüstbauer/zur Gerüstbauerin bestanden hat und anschließend mindestens zwei Jahre Berufspraxis – mindestens als Gerüstbauer mit einer der Berufsgruppe entsprechenden Vergütung (Berufsgruppe III) – nachweist
3. eine von der Sozialkasse genehmigte Eingangsprüfung bestanden hat.

Hinweis: Wurde die Eingangsprüfung nicht bestanden, ist eine Teilnahme im laufenden Winterhalbjahr nicht mehr möglich. Der Arbeitnehmer kann sich frühestens für das darauffolgende Winterhalbjahr erneut bewerben.

Nur die Arbeitnehmer, die an einem Fortbildungslehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung zum Geprüften Gerüstbau-Kolonnenführer während dessen ganzer Dauer teilgenommen haben, haben Anspruch auf Zulassung zu einer Prüfung und auf Förderung der Teilnahme an der Prüfung.

D. Teilnahme am Lehrgang nach der Ausbildereignungs-Verordnung (Ausbildereignungslehrgang)

Anspruch auf Leistungen der Sozialkasse wegen Teilnahme an einem von der Sozialkasse anerkannten Lehrgang nach der Ausbildereignungs-Verordnung hat, wer

1. die Prüfung zum Geprüften Gerüstbau-Kolonnenführer an einer von der Sozialkasse zugelassenen Bildungseinrichtung bestanden hat und anschließend mindestens ein Jahr – mindestens als Geprüfter Gerüstbau-Montageleiter (Berufsgruppe II) – tätig war **oder**
2. die Abschlussprüfung zum Gerüstbauer/zur Gerüstbauerin bestanden hat und anschließend mindestens zwei Jahre Berufspraxis – mindestens als Gerüstbauer (Berufsgruppe III) – nachweist.

...

E. Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang für die Abschlussprüfung zur Gesellenprüfung zum Gerüstbauer/zur Gerüstbauerin (externe Gesellenprüfung)

Anspruch auf Leistungen der Sozialkasse wegen Teilnahme an einem von der Sozialkasse anerkannten Lehrgang zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung zum Gerüstbauer/zur Gerüstbauerin hat, wer

- mindestens viereinhalb Jahre in Betrieben des Gerüstbauer-Handwerks beschäftigt war.

II. Erstattung der Vergütung

A. Für Teilnehmer an den Lehrgängen zum Geprüften Gerüstbau-Monteur, zum Geprüften Gerüstbau-Montageleiter, zum Geprüften Gerüstbau-Kolonnenführer und dem Lehrgang nach der Ausbildungseignungs-Verordnung

Nach den Bestimmungen des TV Berufsbildung haben die Arbeitnehmer während der Dauer des Lehrgangs (einschließlich der Prüfungstage) Anspruch auf Lohnfortzahlung. Die Sozialkasse erstattet dem Arbeitgeber nach Beendigung des Lehrgangs gem. TV Berufsbildung die Kosten der Lohnfortzahlung zuzüglich eines Ausgleichs in Höhe von 35 Prozent der Lohnfortzahlung für die auf den Arbeitgeber entfallenden Sozialaufwendungen.

B. Erstattung der Vergütung bei der Teilnahme am Vorbereitungslehrgang für die Abschlussprüfung zum Gerüstbauer/zur Gerüstbauerin (externe Gesellenprüfung)

Abweichend von der vorstehenden Regelung haben die Teilnehmer des Vorbereitungslehrgangs gegenüber dem Arbeitgeber Anspruch auf eine monatliche Vergütung in Höhe von 1.400,00 Euro bzw. 67,00 Euro pro Arbeitstag. Auch hier erstattet die Sozialkasse gem. § 24 TV Berufsbildung dem Arbeitgeber nach Beendigung des Lehrgangs die zu zahlende Vergütung von 1.400,00 Euro pro Monat zuzüglich eines Ausgleichs in Höhe von 35 Prozent der Lohnfortzahlung für die auf den Arbeitgeber entfallenden Sozialaufwendungen.

Ferner trägt die Sozialkasse die Kosten gem. TV Berufsbildung für Unterkunft und Verpflegung, die Fahrtkosten sowie die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren.

Interessenten, die die Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme an den Fortbildungslehrgängen erfüllen, können ab sofort Bewerbungsunterlagen anfordern bei der

**Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes
Abteilung Berufsbildung
Mainzer Straße 98-102
65189 Wiesbaden**

**Telefon: 0611 7339-131
Telefax: 0611 7339-236**

oder von folgender Webseite herunterladen:

www.sokageruest.de/web/guest/downloads

Nach dem TV Berufsbildung dürfen **nur gewerbliche Arbeitnehmer** an den ausgeschriebenen Lehrgängen teilnehmen, die in Betrieben des Gerüstbauer-Handwerks beschäftigt sind und die eine nach den Bestimmungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

Die Einteilung der Lehrgangsplätze erfolgt in der Reihenfolge der vollständig eingegangenen Bewerbungsunterlagen.

Haben Sie Fragen? Wir beraten Sie gerne!

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes
Der Vorstand